

# Statuten des Vereins

## § 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarische LandwirtschaftsKooperative“ (abgekürzt „SoLaKo“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bärnbach.

## § 2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Durchführung und Förderung solidarischer, d.h. auf gemeinsamer Verantwortung der Produzent\_innen und Teilhaber\_innen beruhender, nicht auf Gewinn abzielender Formen der Landwirtschaft.
- (2) Die Herstellung von ursprünglichen, regionalen und saisonalen Lebensmitteln auf Grundlage ökologisch nachhaltiger Landwirtschaft zum Schutze der Natur und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren soll unterstützt werden.
- (3) Durch den Verein soll weiters der Zugang zu in dieser Form nachhaltig hergestellten Lebensmitteln und Produkten unterstützt und gefördert werden.
- (4) Der Verein soll zur Bewusstseinsbildung für die Bedeutung der nachhaltigen Landwirtschaft beitragen.
- (5) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3: Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke wird der Verein
  - (a.) eine dauerhafte Partnerschaft mit sorgfältig ausgewählten Höfen (Produzent\_innen) auf vertraglicher Basis herstellen;
  - (b.) den Bezug und die Verteilung der Lebensmittel/Produkte organisieren;
  - (c.) die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die Tätigkeit des Vereins, vor allem über die Besonderheiten solidarischer und biologisch-dynamischer Landwirtschaft informieren (z.B. durch Publikationen, gesellige Zusammenkünfte, Informationsveranstaltungen, Workshops, Betriebsbesichtigungen und Praktika);
  - (d.) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit inhaltlich ähnlich ausgerichteten Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen pflegen.
- (2) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit kommen insbesondere in Frage:
  - (a.) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen;
  - (b.) Einhebung von Ernteanteilsbeiträgen;
  - (c.) Spenden und Sammlungen;
  - (d.) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
  - (e.) Publikationen;
  - (f.) sonstige Zuwendungen.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in
  - (a.) Teilhaber\_innen;
  - (b.) Produzent\_innen;
  - (c.) Unterstützer\_innen.
- (2) Teilhaber\_innen sind Personen, die regelmäßig Ernteanteile von den Produzent\_innen beziehen.  
Ihre Zahl ist durch die Betriebskapazität der Produzent\_innen begrenzt.
- (3) Die Mitgliedschaft als Produzent\_innen steht Personen offen, die als Inhaber\_innen und/oder Mitarbeiter\_innen der produzierenden Mitglieder tätig sind. Durch ein Arbeitsverhältnis bei einem produzierenden Mitglied wird noch keine Mitgliedschaft im Verein *SoLaKo* begründet.
- (4) Unterstützer\_innen fördern die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell, fallen jedoch nicht unter den in (2) und (3) beschriebenen Mitgliederkreis.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch das SoLaKo-Gremium erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Abs 2 und 3) und durch Ausschluss (Abs 4 und 5).
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich und muss spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe beziehungsweise das Datum des Abschickens elektronischer Nachrichten maßgeblich.
- (3) Der Austritt während des laufenden Wirtschaftsjahres ist nur durch einen Beschluss durch das SoLaKo-Gremium möglich. Voraussetzung für den Austritt ist, dass die betroffenen Anteile für das laufende Wirtschaftsjahr durch andere bestehende/neue Teilhaber\_innen übernommen werden. In Härtefällen ist ein Austritt ohne folgende Übernahme des austretenden Anteiles möglich.
- (4) Das SoLaKo-Gremium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom SoLaKo-Gremium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahresversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur Teilhaber\_innen und Produzent\_innen zu.
- (2) Die Mitglieder sind weiters dazu berechtigt, die Betriebsgelände und Felder der Produzent\_innen nach vorheriger Absprache zum Zwecke landwirtschaftlicher Bildung und dem Erleben von landwirtschaftlichen Arbeitsprozessen, zu betreten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom SoLaKo-Gremium die Ausföhlung der Statuten, sowie Einsicht in die Protokolle der Jahresversammlung und der SoLaKo-Gremiumssitzung zu nehmen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom SoLaKo-Gremium die Einberufung einer Jahresversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Jahresversammlung vom SoLaKo-Gremium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Teilhaber\_innen sind berechtigt, einen ihrem vereinbarten Anteil entsprechenden Teil der Ernte von den Produzent\_innen zu erhalten.
- (7) Die Teilhaber\_innen verpflichten sich für das Wirtschaftsjahr die vereinbarten Anteile pro Produzent\_innen abzunehmen und den vereinbarten Ernteanteilsbeitrag pünktlich einzuzahlen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gemäß den in § 2 beschriebenen Zwecken nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins zum Schaden gereichen könnte. Sie haben die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (10) Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig und selbständig durch die Aushänge an den Verteilstellen bzw. E-Mail Benachrichtigungen über den Verein und wichtige Neuigkeiten zu informieren.

## **§ 8: Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a.) Jahresversammlung (§§ 9, 10);
  - (b.) SoLaKo-Gremium (§§ 11, 12);
  - (c.) Rechnungsprüfer\_innen (§ 13);
  - (d.) Schiedsgericht (§ 14).
- (2) Für besondere Aufgaben können von Jahresversammlung oder SoLaKo-Gremium Arbeits- oder Projektgruppen eingesetzt oder einzelne Mitglieder mit solchen Aufgaben betraut werden.

## **§ 9: Jahresversammlung**

- (1) Die Jahresversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahresversammlung findet auf
  - (a.) Beschluss des SoLaKo-Gremiums oder der ordentlichen Jahresversammlung,
  - (b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - (c.) Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahresversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin über Aushang an der Verteilstelle oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahresversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das SoLaKo-Gremium oder durch die Rechnungsprüfer\_innen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Jahresversammlung teilzunehmen, und haben das Recht, bis eine Woche vor dem Termin der Jahresversammlung Anträge zu stellen sowie bis zum Beginn der Jahresversammlung Änderungen der Tagesordnung zu beantragen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur Teilhaber\_innen und Produzent\_innen zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig vom Umfang des Ernteanteils/der Abnahmemenge eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder einen nahen Angehörigen ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (5) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen 20 Minuten nach deren Beginn beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahresversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt ein vom SoLaKo-Gremium damit beauftragtes Mitglied.

## **§ 10: Aufgaben der Jahresversammlung**

- (1) Der Jahresversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a.) Beschlussfassung über den Vertrag zwischen den Produzent\_innen und dem Verein gemäß § 3 Abs 1 lit a sowie allfälliger Änderungen dieses Vertrages;
  - (b.) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Ernteanteilsbeiträgen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder und des Bedarfs der Produktion;
  - (c.) Beschlussfassung über Verteilung der Ernteanteile der Produzent\_innen an die Teilhaber\_innen;
  - (d.) Verabschiedung des jährlichen Budgets;
  - (e.) Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses;

- (f.) Wahl und Entlastung des SoLaKo-Gremiums;
- (g.) Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer\_innen;
- (h.) Beschlussfassung über Lage und Abholzeiten der Verteilstellen;
- (i.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (j.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11: SoLaKo-Gremium**

- (1) Das SoLaKo-Gremium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins nach außen, sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder werden von der Jahresversammlung gewählt.
- (2) Das SoLaKo-Gremium besteht aus jeweils mindestens einem Mitglied je Produzent\_in, jeweils mindestens einem/r Teilhaber\_in als Vertreter\_in je Verteilstelle und dem/der Schatzmeister\_in. Weitere Mitglieder können von der Jahresversammlung bestellt werden.
- (3) Das SoLaKo-Gremium bestimmt in der ersten Sitzung seiner Funktionsperiode eine\_n Vorsitzende\_n, eine\_n Schriftführer\_in und eine\_n Schatzmeister\_in (Kassier\_in). Diese Funktionen können auch während der Funktionsperiode auf Beschluss des SoLaKo-Gremiums anderen seiner Mitglieder übertragen werden.
- (4) Scheiden ein oder mehrere SoLaKo-Gremiumsmitglieder während der Funktionsperiode aus, kann das SoLaKo-Gremium an deren Stelle wählbare Mitglieder des Vereins kooptieren. Darüber hinaus kann das SoLaKo-Gremium weitere wählbare Mitglieder des Vereins kooptieren, wenn ihm das für die Erfüllung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (5) Die Funktionsperiode des SoLaKo-Gremiums beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das SoLaKo-Gremium tagt, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahresquartal.
- (7) Das SoLaKo-Gremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Den Vorsitz bei Sitzungen des SoLaKo-Gremiums führt der/die Vorsitzende. Bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Gremiumsmitglied.
- (9) Die Beschlüsse des SoLaKo-Gremiums werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Gremiums-Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 5) erlischt die Funktion eines SoLaKo-Gremiumsmitglieds durch Enthebung (Abs 11) und Rücktritt (Abs 12).
- (11) Die Jahresversammlung kann jederzeit das gesamte SoLaKo-Gremium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen SoLaKo-Gremiums bzw. Gremiumsmitglieds in Kraft.
- (12) Die SoLaKo-Gremiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das SoLaKo-Gremium, im Falle des Rücktritts des gesamten SoLaKo-Gremiums an die Jahresversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

(13) Dem Solako-Gremium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a.)Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen,
- (b.)die finanzielle Gebarung des Vereins;
- (c.)Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (d.)Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (e.)weitere Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit gemäß den Vereinszwecken erforderlich sind.

(14) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen ist stets von zwei Solako-Gremiumsmitgliedern gemeinsam auszuüben, wobei eines davon der/die Vorsitzende, in finanziellen Angelegenheiten der/die Kassier\_in zu sein hat.

### **§ 13: Rechnungsprüfer\_innen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahresversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer\_innenobliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das SoLaKo-Gremium hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben dem SoLaKo-Gremium und der Jahresversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 14: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern, die das Stimmrecht in der Jahresversammlung besitzen, zusammen. Beide Streitparteien machen je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, das dritte Mitglied wird von den beiden namhaft gemachten Schiedsrichter\_innen bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahresversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahresversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Jahresversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.